

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend
Ausschussdrucksache
19(13)116g



**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V.
(bpa)**

Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

für ein

**Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
(Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

und zum

Antrag der FDP-Fraktion

**§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen –
Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflege-
kinder**

Berlin, 15. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Zusammenfassung	3
I.) Stellungnahme zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)	
Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe – § 1 SGB VIII	9
Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung – § 4a SGB VIII	11
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 SGB VIII	13
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII	15
Ombudsstellen – § 9a SGB VIII	17
Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen – § 10 Absatz 4 und 5 SGB VIII	18
Beratung – § 10a SGB VIII	21
Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII	22
Förderung in Tageseinrichtungen – § 22a SGB VIII	24
Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII	25
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – § 28a SGB VIII	27
Eingliederungshilfe f. Kinder u. Jugendliche m. seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII	28
Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII	30
Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung – § 36a SGB VIII	31
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 38 SGB VIII	33
Leistungen zum Unterhalt d. Kindes oder d. Jugendlichen – § 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII	37
Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII	38
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 SGB VIII	39
Prüfung – § 46 SGB VIII	43
Meldepflichten – § 47 Absatz 2 SGB VIII	45
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten – § 50 SGB VIII	47
Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss – § 71 SGB VIII	48
Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 SGB VIII	50
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII	51
Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe – § 76 SGB VIII	53
Vereinbarungen über Kostenübernahme bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB VIII	54
Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII	57
Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII	58
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b SGB VIII	59
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII	61
Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII	63
Rahmenverträge – § 78f SGB VIII	64
Schiedsstelle – § 78g SGB VIII	65
Jugendhilfeplanung – § 80 SGB VIII	66
II.) Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion „§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen“	67

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 12.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 365.000 Arbeitsplätze und circa 27.000 Ausbildungsplätze. Die Investitionen in die soziale Infrastruktur liegen bei etwa 29 Milliarden Euro. Vor diesem Hintergrund nimmt der bpa wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Der bpa begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.

Das Gesetz ist ein wichtiger Baustein bei der Inklusion. Nach langen Diskussionen bekennt sich der Gesetzgeber zur „großen Lösung“, durch die die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zusammengeführt werden sollen. Das Gesetz ist keine kleine Reform, sondern sorgt für weitreichende, grundlegende Änderungen. Das ist aus Sicht des bpa richtig. Wenn künftig Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt werden, soll es keinen Unterschied mehr machen, ob ein Kind behindert ist oder nicht. Der bpa bekennt sich zu diesem Ziel und teilt diesen inklusiven Ansatz.

Auch das geplante Vorgehen in einem Stufenmodell in drei Stufen in einem Zeitraum von sieben Jahr erachtet der bpa grundsätzlich als angemessen. Allerdings wird dies durch die Tatsache konterkariert, dass wesentliche Inhalte zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe erst zu einem späteren Zeitraum in einem Bundesgesetz geregelt werden sollen. Somit lässt sich auch noch nicht endgültig bewerten, wie und ob die eingeschlagene Richtung angemessen und zielführend operationalisiert wird. **Hier hätte sich der bpa ein deutlich mutigeres Gesetz gewünscht, das bereits zum jetzigen Zeitpunkt die relevanten Fragen klärt und somit sowohl der Eingliederungshilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Zeit belässt, sich**

in den kommenden sieben Jahren auf die komplexen Aufgaben vorzubereiten, die eine wirklich inklusive Jugendhilfe mit sich bringen. Des Weiteren besteht durch dieses Vorgehen das Risiko, dass der Prozess auf halben Weg stecken bleibt, falls es aus unterschiedlichen Gründen nicht zu den geplanten gesetzlichen Schritten oder nicht im erforderlichen Umfang dazu kommt. Insbesondere ist zu vermeiden, dass es nur bei einer reinen Zuständigkeitsregelung bleibt. Eine inklusive Jugendhilfe ist grundsätzlich und allumfassend zu denken.

Es muss künftig sichergestellt sein, dass es für die leistungsberechtigten jungen Menschen zu keiner Verschlechterung kommt und qualitative Errungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX erhalten bleiben. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei, dass die **Leistungen und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind** und nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Auch wird ein Erfolg der inklusiven Jugendhilfe maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die Kompetenz in den Jugendämtern entsprechend zu erweitern. Dahingehende Befürchtungen sind ernst zu nehmen und die Umsetzungsprozesse sind entsprechend zu gestalten.

Das zukünftige Gesetz soll zwar konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung und zur Kostenbeteiligung enthalten, es wird allerdings auch dringend nötig sein, **im SGB VIII ein einheitliches Vertragsrecht im Sinne der §§ 78a ff. für alle Leistungen einzuführen**. Im vorliegenden Entwurf soll stattdessen die unsachliche Zweiteilung weiterhin zementiert werden, anstatt diese endlich aufzugeben. Diesen Geburtsfehler des SGB VIII heißt es dringend zu bereinigen.

Die bisherige Einschränkung des Beratungsanspruchs von Minderjährigen auf Fälle in Not- oder Konfliktsituationen soll gestrichen werden. Das macht den Zugang zu Beratung im Jugendamt leichter. **Auch die ombudtschaftliche Vertretung wird im SGB VIII endlich verbindlich verankert.**

Positiv zu bewerten sind auch die vorgesehenen Verbesserungen im Rahmen der Heranziehung zu den Kosten von jungen Menschen – auch wenn sich der bpa hier einen Verzicht auf die Kostenheranziehung gewünscht hätte – und zur stärkeren Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie beispielsweise bei der Entwicklung dauerhaft angelegter Lebensperspektiven.

Des Weiteren hätte es dem Gesetzentwurf gut zu Gesicht gestanden, den Kindern und Jugendlichen einen eigenen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen zuzugestehen. Das würde die Stellung der Kinder und Jugendlichen im Hilfeprozess deutlich stärken.

Vertragsrecht

Das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Aber nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt dabei das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII. Durch die Schiedsstellenfähigkeit ist die Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes für diesen Bereich effektiv garantiert. Deswegen sind Anbieter ambulanter Leistungen aber im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen ohne sachlichen Grund wesentlich benachteiligt und in ihrer Rechtsschutzgarantie eingeschränkt. Im Zuge der Umsetzung der „inkluisiven“ Lösung besteht hier **dringender Handlungsbedarf**.

Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für „ambulante“ wie auch „stationäre“ Leistungen.¹ Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht nun folgendes Problem. Ein Anbieter „ambulanter“ Leistungen der Eingliederungshilfe fällt zurzeit unter rahmenvertragliche Regelungen. Im Falle eines Dissens¹ mit dem Leistungsträger kann er entsprechend den Voraussetzungen aus § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Wenn nun das Vertragsrecht im SGB VIII nicht angepasst wird, verlöre er zukünftig Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Nur weil seine Leistungen dann unter das SGB VIII fallen würden, würden keine rahmenvertraglichen Regelungen greifen, die eine besondere Bedeutung für die Etablierung qualitativer Standards haben. Im Falle eines Dissens in den Verhandlungen könnte nicht mehr die Schiedsstelle angerufen werden, sondern es müsste gleich das zuständige Gericht angerufen werden. Der effektive Rechtsschutz der Leistungsanbieter würde schlagartig – ohne sachlichen Grund und ohne Not – massiv verschlechtert werden.

Dem System der Regelung der Finanzbeziehungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den freien Trägern fehlt es nach wie vor einer durchdachten und überzeugenden Systematik (vgl. Kern in Schellhorn et al, SGB VIII Kommentar, 2017, 5. Aufl., S. 624). Dies liegt zum großen Teil darin begründet, dass in der Jugendhilfe nur für (teil-)stationäre Leistungen das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII gilt. Auch durch die angestrebte Änderung in § 77 SGB VIII wird es nicht besser, weil das geteilte Vertragsrecht damit zementiert wird, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Neben dem bestehenden Regelungsweg für (teil-)stationäre Leistungen wird ein weiteres Vertragsrecht aufgebaut, das aber die gleichen Inhalte abdecken soll: Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie ein angemessenes Entgelt. Es erscheint

¹ Die Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär ist im SGB IX gänzlich aufgehoben und wird daher hier nur zur Verdeutlichung der Sachlage in Anführungszeichen verwendet.

insbesondere für Leistungen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, als inkonsequent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII einzubeziehen. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und ist daher auf alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis auszuweiten.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt.

Es ist daher schon seit langem nicht mehr nachvollziehbar, warum ambulanten Leistungen im SGB VIII nicht in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII einbezogen sind. In anderen Sozialbereichen ist eine solche Unterteilung unbekannt. **Gänzlich unverständlich würde es werden, wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtsschutz der Schiedsstelle verlor und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wären.** Dies wäre nicht vermittelbar und ist zu vermeiden. Damit verbunden ist auch die Schiedsstellenfähigkeit des Rahmenvertrags selbst herzustellen.

Ordnungsrecht

Die Regelungen in den §§ 45 ff. SGB VIII sollen überarbeitet werden. Hier sieht der bpa allerdings mehr Probleme im Gesetzesvollzug durch die einzelnen Gebietskörperschaften als in den vorhandenen gesetzlichen Regelungen. Für erheblich zielgerichteter und effizienter hält der bpa Maßnahmen der verbesserten personellen Ausstattung und fachlichen Qualifizierung der Mitarbeitenden in den (Landes-) Jugendämtern. Hier besteht Handlungsbedarf sowie auch bei der gesetzlichen Schärfung, dass die heimaufsichtsrechtlichen Aufgaben ausschließlich den obersten Landesjugendbehörden obliegen. Eine Notwendigkeit für die gesetzliche Verschärfung in den §§ 45 ff. SGB VIII vermag der bpa hingegen nicht zu erkennen. **Insbesondere die Einführung einer Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung potentieller Träger als Voraussetzung der Leistungserbringung sieht der bpa mehr als kritisch.** Einer solchen Gesinnungsprüfung ist eine klare Absage zu erteilen. Die bestehenden Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis (Vorlage eines Präventionskonzepts, fachliche und persönliche Eignung des Personals, baurechtliche Regelungen und vieles mehr) sind bereits sehr umfangreich und ausreichend. Durch die geplanten Änderungen ist keine signifikante Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erwarten – dafür aber das Risiko von ungewollten gegenteiligen Effekten (siehe dazu die Ausführungen zu § 47 SGB VIII, Seite 45) und ein immenser bürokratischer Aufwand. Außerdem entsteht hier der Eindruck, dass die Träger der

freien Jugendhilfe unter einen Generalverdacht gestellt werden, was inakzeptabel ist.

Auch die vorgesehenen Änderungen in Bezug auf Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden, sind umfangreich. Die Anforderungen werden massiv ausgeweitet, ohne dass sich hierfür die zwingende Notwendigkeit erschließt. Des Weiteren sind die Regelungen teils unklar und teils undurchdacht.

Inklusive Jugendhilfe – exklusive Strukturen

Ein Punkt, der in der Frage der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zurzeit noch nicht ausreichend Berücksichtigung findet, ist die immer noch währende **Ungleichbehandlung zwischen den frei-nichtgemeinnützigen und den frei-gemeinnützigen Trägern**, die nicht mehr nachvollziehbar ist und auch nur noch im SGB VIII stattfindet. Im Rahmen des Reformvorhabens müssen daher die weiterhin bestehenden Benachteiligungen freier Träger (u.a. in §§ 74 bis 78 SGB VIII) aufgehoben werden. So ist beispielsweise die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII nur möglich, wenn der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Bereits in der Beschlussempfehlung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1990 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass mit „der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nr. 2 (...) nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden“ wird (s. Bundestags-Drucksache 11/6748, Seite 82). Da es aber offensichtlich innerhalb von 31 Jahren nicht gelungen ist, eine Definition des Begriffes der Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne zu entwickeln, wird in der Praxis auf die Merkmale der Abgabenordnung – und somit doch wieder auf den steuerrechtlichen Begriff der Gemeinnützigkeit – zurückgegriffen. Hier ist eine rechtliche Klarstellung dringend nötig. Insbesondere da nur anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wiederum in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII vertreten sind – im Sinne einer Sozialraumorientierung ist eine solche Exklusivveranstaltung nicht mehr vermittel- und begründbar. Im SGB VIII wird viel über Partizipation und Beteiligung gesprochen und dann wird einem wichtigen Teil der freien Träger die Beteiligung verwehrt. **Oder anderes gesagt, es soll eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen werden!**

Der bpa empfiehlt daher den Begriff der jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeit durch den Begriff der Gemeinwohlorientierung zu definieren (wie zum Beispiel in den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD).

Niemand kann ernsthaft bestreiten, dass auch die frei-nichtgemeinnützigen Träger in über 30 Jahren SGB VIII einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe geleistet haben. Daher ist es unverständlich,

warum diesen weiterhin die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verwehrt wird und sie weiterhin im Vergleich zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege benachteiligt werden. **Der bpa fordert daher im SGB VIII die ausnahmslose Gleichstellung von frei-nichtgemeinnützigen mit frei-gemeinnützigen Trägern.** Beteiligungsmöglichkeiten von Trägern der freien Jugendhilfe sollten sich nicht mehr an der Organisationsform, sondern allein an den Leistungen, die der Träger der freien Jugendhilfe erbringt, die dem Gemeinwohl dienen und daher von der Umsatzsteuer befreit sind, messen.

Zum Antrag der FDP-Fraktion “§ 94 Absatz 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch abschaffen – Bessere Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben auch für Pflegekinder“

Im Entwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist vorgesehen, den Kostenbeitrag junger Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Nettoeinkommens zu beschränken. Diese Regelung begrüßt der bpa ausdrücklich. Die bisherige Kostenheranziehung wird von den meisten jungen Menschen als ungerecht erlebt und sie fühlen sich benachteiligt. Des Weiteren wird damit kein Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Nebenjobs etc. gesetzt. Der bisherige Kostenbeitrag führte dazu, dass junge Menschen teilweise die Hilfe frühzeitig beendeten, um ihr selbstverdientes Geld behalten zu können. Dadurch wurde der langfristige Erfolg der Hilfe mitunter gefährdet. Das im Antrag angeführte Argument, dass bei einer Absenkung des Kostenbeitrags auf 25 Prozent des Nettoeinkommens der Verwaltungsaufwand in keinem positiven Verhältnis zu den Erlösen aus dem Kostenbeitrag steht, ist durchaus zu beachten. Dies spricht dafür, hier nochmal zu prüfen, ob sich dieser Aufwand noch rechtfertigen lässt. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass für junge Menschen das Jugendamt für ihren Lebensunterhalt und ihre Krankenhilfe aufkommen. Das rechtfertigt einen Kostenbeitrag der jungen Menschen. Allerdings wird dies von den jungen Menschen anders erlebt. Sie nehmen primär wahr, dass sie ihr selbst verdientes Geld abtreten müssen. Aus Sicht der jungen Menschen wäre es daher eine Überlegung wert, auf die Erhebung eines Kostenbeitrages vollständig zu verzichten. Gleichzeitig aber – bei dauerhaften Einnahmen und ab einer bestimmten Höhe – das Bekleidungs- und den Barbetrag (Taschengeld) zu kürzen.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 – Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1, Nr. 2 a) und b)

Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe – § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(...)

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

2. **jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,**

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert. Des Weiteren wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich beide Aspekte und hält es für eine sinnvolle und notwendige Ergänzung bzw. Klarstellung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings vermisst der bpa, dass dem Selbstbestimmungsgedanken insofern Rechnung getragen wird, dass auch die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zur Erziehung erhalten. Leistungsberechtigte sind die Personensorgeberechtigten, nicht aber die Kinder und Jugendlichen selber (Anders dagegen bei den Leistungen nach § 35a SGB VIII oder § 8 SGB VIII. Hier haben die Kinder und Jugendlichen einen eigenen Leistungsanspruch.). Ausweislich der Gesetzesbegründung lege dem SGB VIII die Subjektstellung der Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde. Ein zentrales Leitbild der Kinder- und

Jugendhilfe sei es, junge Menschen und ihre Eltern nicht als Objekte fürsorgender Maßnahmen oder intervenierender Eingriffe zu betrachten, sondern sie seien stets als Experten in eigener Sache auf Augenhöhe aktiv und mitgestaltend in die Hilfe- und Schutzprozesse einzubeziehen. Dieser Aussage lässt sich nur zustimmen. Es verwundert dann aber umso mehr, dass Kinder und Jugendliche im zentralen Handlungsfeld des SGB VIII, der Hilfen zur Erziehung, reines Objekt des Leistungsanspruchs der Eltern sind. Die Personensorgeberechtigten haben einen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, aber nicht die Kinder und Jugendlichen. Es fehlt die konkrete Umsetzung vom in § 1 postulierten Anspruch des SGB VIII durch einen eigenen Leistungsanspruch der Kinder und Jugendliche auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung.

C) Änderungsvorschläge

Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Anspruch auf alle sie betreffenden Leistungen nach dem SGB VIII.

Artikel 1, Nr. 5 Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung – § 4a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständige Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. ²Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird das bestehende Erfordernis ihrer Beteiligung an dieser Stelle ausdrücklich betont.

B) Stellungnahme

Es ist nicht nachvollziehbar, warum mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen innerhalb von Einrichtungen zusammengearbeitet werden soll. Für Einrichtungen besteht hier kein Regelungsbedarf, da die Einrichtungen bereits durch § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII verpflichtet sind, geeignete Verfahren für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzuwenden. Von daher kann sich die Verpflichtung zur Beteiligung hier nicht auf „innerhalb von Einrichtungen“ beziehen beziehungsweise sich auf diese reduzieren. Vielmehr soll die öffentliche Jugendhilfe die selbstorganisierten Zusammenschlüsse an die betreffenden Angelegenheiten beteiligen.

C) Änderungsvorschläge

§ 4a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder ~~innerhalb von Einrichtungen~~ zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

Artikel 1, Nr. 7 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(3) ¹Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. ²**Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.** ³§ 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form.

Zur Stärkung der Stellung von Adressatinnen und Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe wird das bestehende Erfordernis ihrer Beteiligung betont.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt ausdrücklich den Wegfall der Einschränkung, dass Kinder und Jugendliche nur beim Vorliegen einer Not- und Konfliktlage einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben. Dies führte zur niedrigschwelligeren Inanspruchnahme von Beratungen von Kindern und Jugendlichen. Auch die Möglichkeit, dass die Beratung durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgen kann, hilft, mögliche Hemmschwellen abzubauen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum durch § 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII weiterhin nur eine Vereinbarung über die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden soll. Nach Auffassung des bpa sind entsprechende Vereinbarungen grundsätzlich im Rahmen des Vertragsrechts nach § 78a ff. SGB VIII zu schließen.

Des Weiteren sollte das SGB VIII der Sozialgerichtsbarkeit unterstellt werden (siehe auch die Ausführungen zu § 78g SGB VIII). Entsprechend muss auch § 42f Absatz 3 Satz 2 SGB VIII geändert werden.

C) Änderungsvorschläge

Siehe die Ausführungen zu § 36a Absatz 2 SGB VIII.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„(1) ²Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem **Verwaltungsgericht Sozialgericht** hinzuweisen.“

Artikel 1, Nr. 8

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 8a (1) ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 schafft eine Möglichkeit, Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträgern, die auf Grundlage von § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) das Jugendamt wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung informiert haben, in das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach einer Meldung einzubeziehen.

B) Stellungnahme

Der bpa hält es grundsätzlich für richtig, meldende Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger, falls erforderlich, in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. In der vorliegenden Fassung zwingt die Regelung zwar nicht in jedem Fall zu der Beteiligung der meldenden Person, sondern beließe den Fachkräften auch die Möglichkeit, nach fachlicher Abwägung durch mehrere zusammenwirkende Fachkräfte von einer Beteiligung abzusehen (vgl.: Horst Mann zu § 8a SGB VIII, Randnummer 28. In: SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfegesetz. Kommentar. Hrsg. v. Walter Schellhorn, Lothar Fischer, Horst Mann, Helmut Schellhorn, Christoph Kern, 2016), aber die Anforderung erscheint zu hoch. Eine Kann-Regelung für die Beteiligung der meldenden Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger wäre ausreichend und in der Sache angemessen.

C) Änderungsvorschläge

§ 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII ist als Kann-Regelung zu formulieren:

(1) ²Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. **hat es** sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen **sowie und**
2. **kann es** Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung **zu** beteiligen.

Artikel 1, Nr. 10

Ombudsstellen – § 9a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

¹In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstellen wenden können. ²Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. ³§ 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Mit der Vorschrift werden in den Ländern Ombudsstellen eingerichtet.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt die geplante Regelung ausdrücklich. Der bpa hat bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine verbindliche Vorgabe zur Errichtung von Ombudsstellen gefordert. Des Weiteren hat der bpa im Referentenentwurf die unglückliche Einbeziehung der „vergleichbaren Strukturen“ kritisiert. Es bestand die Befürchtung, dass dadurch die ombudschaftliche Vertretung von jungen Menschen und ihrer Familien hätte aufgeweicht werden können. Von daher ist der bpa sehr erfreut, dass seine entsprechenden Hinweise aufgenommen wurden. Ombudschaftliche Vertretung ist ein elementarer Faktor, um junge Menschen und ihre Familien in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Redaktioneller Hinweis: In Satz 1 muss es „Ombudsstelle“ und nicht „Ombudsstellen“ heißen.

C) Änderungsvorschläge

§ 9a Satz 1 SGB VIII ist wie folgt zu ändern:

¹In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle~~n~~ wenden können.

Artikel 1, Nr. 12 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen – § 10 Absatz 4 und 5 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(4) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. ²Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. ³Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung und
3. die Kostenbeteiligung
4. das Verfahren

bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzes-evaluation.

(5) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. ²Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

Die bisherige Aufspaltung der Zuständigkeit nach Art der Behinderung für Leistungen der Eingliederungshilfe zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe wird zum 1. Januar 2028 aufgegeben. Ab dann sind auch Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen vorrangig der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Künftig ist damit die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen unabhängig von der Art ihrer Behinderung zuständig.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßt der bpa, dass die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zusammengeführt werden sollen. Auch das geplante Vorgehen in einem Stufenmodell in drei Stufen in einem Zeitraum von sieben Jahren erscheint angemessen. Allerdings wird dies durch die Tatsache konterkariert, dass **wesentliche Inhalte zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe erst zu einem späteren Zeitraum in einem Bundesgesetz geregelt werden sollen**. Somit lässt sich

auch noch nicht endgültig bewerten, ob die eingeschlagene Richtung insgesamt konsequent und zielführend ist. **Hier hätte sich der bpa ein deutlich mutigeres Gesetz gewünscht, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt alle relevanten Fragen klärt und somit sowohl der Eingliederungshilfe als auch der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend Zeit belässt, sich in den kommenden sieben Jahren auf die komplexen Aufgaben vorzubereiten**, die eine wirklich inklusive Jugendhilfe mit sich bringen. Des Weiteren besteht durch dieses Vorgehen das Risiko, dass der Prozess auf halbem Weg stecken bleibt, falls es aus unterschiedlichen Gründen doch nicht zu dem geplanten Gesetz oder nicht im erforderlichen Umfang kommt. Insbesondere ist zu vermeiden, dass es nur bei einer reinen Zuständigkeitsregelung bleibt. Eine inklusive Jugendhilfe ist grundsätzlich und allumfassend zu denken.

Es muss sichergestellt sein, dass es für die leistungsberechtigten jungen Menschen zu keiner Verschlechterung kommt und qualitative Errungenschaften in der Eingliederungshilfe für junge Menschen nach SGB IX erhalten bleiben. Ein wesentliches Qualitätsmerkmal ist dabei, dass die **Leistungen und Qualitätsanforderungen in Rahmenverträgen abgesichert sind** und nicht von der Kassenlage einzelner Kommunen abhängig gemacht werden. Auch wird ein Erfolg der inklusiven Jugendhilfe maßgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die Kompetenz in den Jugendämtern entsprechend zu erweitern. Dahingehende Befürchtungen sind ernst zu nehmen und die Umsetzungsprozesse sind entsprechend zu gestalten.

Die vorgesehene prospektive Gesetzesevaluation soll laut Gesetzesbegründung diese Punkte berücksichtigen. Nach Auffassung des bpa ist daneben ein breiter Beteiligungsprozess der unterschiedlichen Verbände der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe unabdingbar. Es muss gelingen, bis 2028 ein gemeinsames Verständnis einer inklusiven Jugendhilfe zu entwickeln, in der sich sowohl die Eingliederungshilfe als auch die Kinder- und Jugendhilfe wiederfindet.

Die Formulierung von Satz 2 ist unnötig, wenn § 35a SGB VIII ebenfalls zum 1. Januar 2028 entsprechend geändert wird. Er ist auch nicht inklusiv. Wenn die Jugendhilfe ab 1. Januar 2028 für alle jungen Menschen zuständig ist, bedarf es keiner besonderen Erwähnung mehr an dieser Stelle. Bei Satz 3 stellt sich die Frage, was dieser regeln soll, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung das Bundesgesetz bereits seit einem Jahr in Kraft getreten sein soll. Gemäß Artikel 9 Absatz 3 tritt die Änderung aus Artikel 1 Nummer 12 nur dann am 1. Januar 2028 in Kraft, wenn bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz nach Artikel 1 Nummer 12, § 10 Absatz 4 Satz 3 verkündet wurde. Hier scheint eine Art von Zirkelschluss beziehungsweise eine sich selbst voraussetzende Handlung vorzuliegen.

Des Weiteren sei der Hinweis gestattet, dass aufgrund des Änderungsbefehls Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe c) der bisherigen Absatz 5 zu Absatz 6 werden soll. § 10 hat allerdings zurzeit nur 4 Absätze.

C) Änderungsvorschläge

§ 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) ¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. ~~²Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. ^{3,2}Das Nähere über~~

- ~~1. den leistungsberechtigten Personenkreis,~~
- ~~2. Art und Umfang der Leistung,~~
- ~~3. die Kostenbeteiligung und~~
- ~~4. das Verfahren~~

~~bei jungen Menschen mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung bestimmt ein Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation.~~

Artikel 1, Nr. 13

Beratung – § 10a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, in einer für sie wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.

Die Regelung bestimmt den zu beratenden Personenkreis. Hierzu gehören alle Personen, die nach dem SGB VIII leistungsberechtigt sein können oder die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten können, ohne selbst Leistungsberechtigte zu sein, wie z.B. Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII.

B) Stellungnahme

Die vorgesehene Regelung wird begrüßt. Nach Ansicht des bpa ist es notwendig, für Kinder und Jugendliche einen eigenen Leistungsanspruch auf Leistungen nach §§ 27 ff. SGB VIII vorzusehen. Nichtsdestotrotz muss die Formulierung bleiben, dass nicht nur leistungsberechtigte Personen einen Beratungsanspruch haben, da ansonsten nicht sorgeberechtigte Väter oder Mütter hier herausfallen würden, was nicht sachgerecht wäre.

C) Änderungsvorschläge

Keine.

Artikel 1, Nr. 14 Verfahrenslotse – § 10b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) ¹Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. ² Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Die zweite Stufe soll mit der Einführung eines „Verfahrenslotsen“ durch eine Fachkraft im Jugendamt im Jahr 2024 erreicht werden, die mit einem neuen § 10b SGB VIII-E geregelt wird. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines Verfahrenslotsen für den Prozess der Umsetzung eine gute Idee. Der bpa vermisst jedoch die gesetzliche Klarstellung, dass der Verfahrenslotse unabhängig ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist dieser eine Fachkraft des Jugendamts und soll darüber hinaus auch noch eine Doppelfunktion erfüllen. Zum einen soll er die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen unabhängig unterstützen und zum anderen soll er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – dessen Teil er ist – bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen für junge Menschen unterstützen. **Unabhängig ist der Verfahrenslotse nur dann, wenn er keine Fachkraft**

des örtlichen Trägers ist oder zumindest gesetzlich geregelt ist, dass dieser fachlich nicht weisungsgebunden ist.

Auch wenn es nachvollziehbar erscheint, dass der Verfahrenslotse seine Kernaufgabe zunächst bis 2028 befristet ausüben soll, steht nach dem SGB IX die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung unbefristet zur Verfügung. Ausweislich der Gesetzesbegründung hat der Verfahrenslotse allerdings einen anderen Schwerpunkt und ist explizit auf die Perspektive der Bedarfslage von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Zudem ist es dessen Aufgabe, diese Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten. Daher erschließt sich nicht, warum diese Aufgabe 2028 erfüllt sein soll und somit die Befristung gerechtfertigt ist. Zugleich sollte sichergestellt sein, dass Doppelstrukturen mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung vermieden werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 10b Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) ¹Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. ²Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig** unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. ³**Er ist in seiner Tätigkeit unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden.** ³⁴Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Artikel 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(4) Artikel 1 Nummer 13 § 10a Absatz 3 ~~und Nummer 14~~ tritt am 1. Januar 2028 außer Kraft.

Artikel 1, Nr. 19

Förderung in Tageseinrichtungen – § 22a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(4) ¹Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

Zur inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektivrechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt, dass durch den Wegfall der Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ die inklusive Förderung in Kindertageseinrichtungen zur Regel gemacht wird.

C) Änderungsvorschläge

Keine.

Artikel 1, Nr. 22 Hilfe zur Erziehung – § 27 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) ¹Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. ²Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ³**Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. (...)**

(3) ¹Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. ²Sie soll bei Bedarf **auch Maßnahmen nach § 13** einschließen. ³**Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“**

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt die Klarstellung durch den neuen Satz 3, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden können. Dies war zwar auch bisher der Fall, wurde aber stellenweise vor Ort so nicht umgesetzt.

Auch die Erweiterung des Verweises in Absatz 3 Satz 2 auf alle Maßnahmen nach § 13 SGB VIII ist sinnvoll. In Satz 3 fehlt allerdings die Einschränkung, dass Gruppenangebote nur dann zulässig sind, wenn diese zumutbar sind.

Zur konkreten Umsetzung vom in § 1 postulierten Anspruch des SGB VIII der Kinder und Jugendliche auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erhalten diese einen eigenen Leistungsanspruch

C) Änderungsvorschläge

§ 27 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) ~~Ein~~ ¹Personensorgeberechtigter ~~hat~~ **haben** bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende

Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. **²Kinder oder Jugendliche haben einen entsprechenden Anspruch auf Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, wenn diese gefährdet ist.**

§ 27 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII wird wie folgt geändert:

³Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht **und ihm zumutbar ist.**

Artikel 1, Nr. 23

Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen – § 28a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

¹Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, bei denen

1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt,
2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,
3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und
4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.

²Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach § 36a Absatz 2 Satz 4 abgeschlossen wurde, können hierbei auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. ³Der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes soll sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.

Mit der Regelung wird der Normgehalt von § 20 SGB VIII bisheriger Fassung in den Katalog der Hilfen zur Erziehung als neue Hilfeart integriert.

B) Stellungnahme

Die Einbeziehung der Leistung zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in die Hilfe zur Erziehung ist nachvollziehbar und durch § 36a Absatz 2 SGB VIII wird die direkte Inanspruchnahme ermöglicht. Um einheitliche Qualitätsstandards zu gewährleisten, ist es allerdings notwendig, alle Leistungen der Jugendhilfe, die nicht förderungsfinanziert sind, in das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII zu integrieren.

C) Änderungsvorschläge

§ 78a SGB VIII wird entsprechend geändert.

Artikel 1, Nr. 24

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – § 35a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Überschrift wird an aktuelle Begrifflichkeiten angepasst.

B) Stellungnahme

Es wird zwar die Überschrift von § 35a an die aktuelle Begrifflichkeit angepasst, nicht jedoch der Leistungszugang selber. Dies sollte aber auch geschehen. Des Weiteren ist mit der Umsetzung der sogenannten inklusiven Lösung die Beschränkung auf Kinder mit seelischer Behinderung oder mit drohender seelischer Behinderung aufzuheben.

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift von § 35a ist wie folgt gefasst:

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder drohender Behinderung

§ 35a Absatz 1 Satz 1 VIII wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Kinder oder Jugendhilfe mit Behinderung oder drohender Behinderung gemäß § 7 Absatz 2 haben Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn ihre Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. ²§ 27 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 35a Absatz 1a Satz 1 VIII wird wie folgt geändert:

(1a) ¹Hinsichtlich der Abweichung ~~der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des seelischen Gesundheitszustands von dem für das Lebensalter typischen Zustand~~ hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme die Stellungnahme auch Ausführungen

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer **Störungen Behinderung** bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen.“

§ 35a Absatz 1a Satz 4 VIII-E wird wie folgt geändert:

⁴Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen ~~zu Absatz 1 Nummer 2~~ **zur Beeinträchtigung ihrer Selbstbestimmung und ihrer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 1, Nr. 25 Mitwirkung, Hilfeplan – § 36 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren werden neu strukturiert.

B) Stellungnahme

Die Neustrukturierung der Regelungen zum Hilfeplanverfahren ist nachvollziehbar. Die besondere Betonung der Geschwisterbeziehung und der Einbindung von nicht sorgeberechtigten Eltern ist ein richtiger Schritt. Hierbei muss die Praxis zeigen, ob die Einbeziehung der nicht sorgeberechtigten Eltern regelhaft gelingt. Die Schwelle, um nicht sorgeberechtigte Eltern von der Hilfeplanung auszuschließen, sollte hoch angesetzt werden, da diese durchaus eine wichtige Rolle zum Gelingen von Hilfen spielen. Von daher sollte es als Voraussetzung reichen, dass der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, um die Beteiligung zu ermöglichen.

C) Änderungsvorschläge

§ 36 Absatz 5 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(5) Soweit ~~dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und~~ dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ~~ob~~, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

Artikel 1, Nr. 26**Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung – § 36a SGB VIII****A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. ²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. ³Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung. ⁴Die Vereinbarungen, die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen.

B) Stellungnahme

Die Einbeziehung der Leistungen zur Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in niederschwellige unmittelbare Inanspruchnahme ist nachvollziehbar und richtig. Allerdings hat im Sinne eines strukturierten Vertragsrechts in den Hilfen zur Erziehung die vertragliche Ausgestaltung grundsätzlich im Vertragsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII zu erfolgen. Dann wird auch der unnötig komplizierte Umweg und einseitige Weg der Qualitätssicherung über § 80 Absatz 3 SGB VIII hinfällig und einheitliche Qualitätsstandards in den Hilfen zur Erziehung über partizipatorische rahmenvertragliche Regelungen werden weiter etabliert und gestärkt.

Ob die Niederschwelligkeit durch die Anbindung an die Erziehungsberatungsstellen gesichert werden kann, wird sich zeigen müssen. Insbesondere verwundert die Regelung, dass die Leistung einer Erziehungsberatungsstelle oder anderer Beratungsdiensten und -einrichtungen nach § 28 SGB VIII zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. Der Träger der Erziehungsberatungsstelle wird das Interesse haben, dass vorrangig sein

eigenes Angebot in Anspruch genommen wird und nicht das Angebot eines möglichen Mitbewerbers. **Das hier der Erziehungsberatungsstelle eine „Steuerungshoheit“ eingeräumt wird, ist rechtlich bedenklich.** Ausweislich der Gesetzesbegründung wird der Bedarf qualifiziert in der Erziehungsberatungsstelle festgestellt. Eine solche (Mit-)Entscheidungsbefugnis führt zwangsläufig zu Interessenkollisionen. Bereits die Einräumung von Mitentscheidungsbefugnissen bei der Entscheidung über die Hilfestellung vor dem Hintergrund von bestehenden Interessenkollisionen haben eine wettbewerbsrelevante erhebliche Benachteiligung anderer Leistungsanbieter zur Folge und verstoßen somit gegen Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz (vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 11.07.2012, Aktenzeichen 4 LA 54/11). Von daher sollte die direkte Inanspruchnahme von Leistungen nach § 28a SGB VIII bei allen freien Trägern der Jugendhilfe möglich sein. Auch diese sind in der Lage, den Bedarf qualifiziert festzustellen.

C) Änderungsvorschläge

§ 36a Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird wie folgt gefasst:

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen; dies gilt auch für die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nach § 28a, wenn diese Hilfe von **einem Träger der freien Jugendhilfe** zusätzlich angeboten ~~oder vermittelt~~ wird. ~~²Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.~~ ³~~Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.~~ ⁴²**Die In den Vereinbarungen nach den §§ 78a ff., die sich auf die Erbringung von Leistungen nach § 28a beziehen, sollen darüber hinaus sind** insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Personen sicherstellen **sicherzustellen.**

Artikel 1, Nr. 28

Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen – § 38 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen für Leistungen, die im Ausland erbracht werden, werden neu gefasst.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt es, dass beim vorliegenden Gesetzentwurf auf die beim vorherigen Gesetzentwurf vorgesehene Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen verzichtet wurde. Allerdings sind die Vorschriften zur Durchführung auch im vorliegenden Entwurf nicht verhältnismäßig und erwecken den Eindruck, dass die Anbieter von Hilfen im Ausland unter einen Generalverdacht gestellt werden und dass Auslandsmaßnahmen grundsätzlich verhindert werden sollen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung entstammen die Regelungen in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben a bis c aus § 78b Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB VIII a.F. Hierbei fiel jedoch – ohne Begründung – der Passus, dass „der Leistungserbringer als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist oder“, weg. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet, nicht geeignet sein sollte, Hilfen im Ausland durchzuführen. Falls allerdings der Gesetzgeber der Meinung ist, dass der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe keine besondere Bedeutung mehr zukommt, dann sollte konsequenterweise § 75 SGB VIII aufgehoben werden.

Die Regelungen in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben c und d SGB VIII sind unnötig. Auch über Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden, sind Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII zu treffen. Entsprechend sind dort die personelle Ausstattung und Qualität der Maßnahmen zu vereinbaren.

Das sogenannte Fachkräftegebot aus § 72 SGB VIII bindet erst einmal ausschließlich den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Des Weiteren werden in den einzelnen Bundesländern verschiedene Qualifikationen für Fachkräfte in der Hilfe zur Erziehung zugelassen und auch im jeweiligen Ausland gelten unterschiedliche Bestimmungen bezüglich der fachlichen Qualifikation – welche

Regelung soll dann gelten? Im Übrigen ist nicht klar, was mit den „fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers“ gemeint ist. Es ist hier sachlogisch die fachliche und personelle Ausstattung im Rahmen der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII zu vereinbaren, die dann gemäß § 78e Absatz 1 Satz 2 SGB VIII alle örtlichen Träger bindet. Inhalt der Leistungsvereinbarung sind nach § 78c SGB VIII insbesondere Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung sowie die Qualifikation des Personals. Damit ist auch Buchstabe d) obsolet.

Bei § 38 Abs. 2 Nr. 2e ist nicht deutlich, an wen die Meldung zu erfolgen hat. Es scheint hier eine Vermischung von ordnungsrechtlichen Aspekten und Fallzuständigkeiten stattzufinden. Dies wäre aber zwingend zu vermeiden. Alle ordnungsrechtlichen Aufgaben und Fragestellungen sollten von den Heimaufsichten der Landesjugendämter bearbeitet werden.

Es ist vorgesehen, dass die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft werden soll. Dies soll jeder einzelne Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe durchführen. Eine solche Regelung ist unverhältnismäßig. Hier sollte die Prüfung durch eine Heimaufsicht im Vorfeld erfolgen. Des Weiteren stellt sich hier die Frage, ob das Jugendamt überhaupt berechtigt ist, Überprüfungen im Ausland vorzunehmen oder ob dies nicht in das Hoheitsrecht des jeweiligen Staates fällt.

Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen. Gegen die Regelung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass bereits bei der innerdeutschen Unterbringung die Mitarbeitenden der Jugendämter aufgrund der mangelnden personellen Ausstattung nur bedingt in der Lage sind, Hilfeplangespräche vor Ort durchzuführen. Es wäre allerdings fatal, wenn Hilfen im Ausland – obwohl sie für den jungen Menschen erforderlich sind – aufgrund des hohen Aufwands für das Jugendamt nicht bewilligt würden.

Die vorgesehene Regelung in § 38 Abs. 4 SGB VIII ist unverhältnismäßig. Hier ist zu ergänzen, dass der Leistungserbringer auch nicht bereit oder nicht in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.

In § 38 Abs. 5 SGB VIII ist unklar, wer mit der erlaubniserteilenden Behörde gemeint ist. Bei einer Einrichtung im Ausland kann dies nur die zuständige Behörde im Ausland sein, was aber hier nicht gemeint sein kann. Bei einem bundesländerübergreifenden Träger können es mehrere unterschiedliche Behörden sein. Jedoch unterliegen die Hilfen im Ausland keiner deutschen erlaubniserteilenden Behörde. In § 38 Abs. 5 Nr. 4 Buchstaben a) und b) ist nicht angegeben, was übermittelt werden soll. Der bpa regt an, die ordnungsrechtliche Einbindung der Hilfen im Ausland noch einmal zu überarbeiten. Die Qualität der Leistungen und das Wohl der jungen Menschen auch bei Hilfen im

Ausland zu sichern, ist ein wichtiges und nachvollziehbares Ziel, das eine klare und verständliche ordnungsrechtliche Struktur benötigt. § 38 Absatz 5 SGB VIII bietet dies in der vorliegenden Form nicht und ist daher zu streichen.

Der bpa empfiehlt, den Begriff „Auslandsmaßnahmen“ zu vermeiden und grundsätzlich von „Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden“, zu sprechen.

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift von § 38 SGB VIII wird wie folgt geändert:

Zulässigkeit von **Auslandsmaßnahmen Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden**

§ 38 Absatz 2 SGB VIII wird wie folgt geändert:

„(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll vor der Entscheidung über die Gewährung einer **Hilfe Leistung**, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird,

1. zur Feststellung **einer seelischen Störung der Abweichung des seelischen Gesundheitszustands von dem für das Lebensalter typischen Zustand** mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,
2. sicherstellen, dass der Leistungserbringer
 - a) **anerkannte Träger der Jugendhilfe ist oder** über eine Betriebs-erlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 - b) Gewähr dafür bietet, dass er die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts einhält, insbesondere vor Beginn der Leistungserbringung die in Ansatz 1 Satz 2 genannten Maßgaben erfüllt, und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeitet,
 - ~~c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,~~
 - ~~d) über die Qualität der Maßnahme eine Vereinbarung abschließt; dabei sind die fachlichen Handlungsleitlinien des überörtlichen Trägers anzuwenden,~~
 - ec) Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzeigt und
3. die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüfen.

(3) ¹Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. ²Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob **die vertraglichen Verpflichtungen und** die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b **und c** sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.

(4) Besteht die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 oder die Eignung der mit der Leistungserbringung betrauten Einrichtung oder Person nicht weiter fort **und ist der Leistungserbringer nicht bereit oder nicht in der Lage, Abhilfe zu schaffen**, so soll die Leistungserbringung im Ausland unverzüglich beendet werden.

~~(5) ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat der erlaubniserteilenden Behörde unverzüglich~~

~~1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltsorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen und beruflichen Ausbildung der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,~~

~~2. im Anwendungsbereich~~

~~a) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 die Angaben zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 56,~~

~~b) des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern die Angaben zur Erfüllung der Maßgaben des Artikels 33,~~

~~3. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie~~

~~4. die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland~~

~~zu melden. ²Die erlaubniserteilende Behörde wirkt auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, wenn sich aus den Angaben nach Satz 1 ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt sind.~~

Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen – § 39 SGB VIII Absatz 4 Satz 5

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Immer wieder tritt bei stationären Leistungen vor Ort das Problem auf, dass die örtlichen Jugendämter Nebenleistungen nach den für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich geltenden Richtlinien gewähren und nicht nach den Richtlinien, die am Ort der Leistungserbringung gelten. Somit erhalten ggf. Kinder in einer stationären Einrichtung je nach zuständigem Jugendamt ein unterschiedlich hohes Taschengeld oder andere Nebenleistungen. Hier sollte Klarstellung im Gesetz erfolgen, da es den Kindern und Jugendlichen nicht vermittelbar ist, dass nur aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten Nebenleistungen in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 39 Absatz 4 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(4) ⁵Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages, **des Barbetrags und anderer Nebenleistungen** nach den Verhältnissen **und Richtlinien** richten, die am Ort ~~der Pflegestelle~~ **der Unterbringung** gelten.

Artikel 1, Nr. 29 Hilfe für junge Volljährige – § 41 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche, und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. ²Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. ³Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

B) Stellungnahme

Der bpa begrüßt die Neuregelung von § 41 SGB VIII ausdrücklich. Zum einen wird sie der Lebenssituation von jungen Erwachsenen gerecht, zum anderen bietet sie die sogenannte „Coming-back-Option“. Diese ist zwar auch nach alter Rechtslage möglich, wurde aber vielfach in Zweifel gezogen. Somit wird nun im Gesetz eine wichtige Klarstellung vollzogen. Auch die Ausgestaltung der Hilfen für junge Volljährige zu einer Muss-Leistung ist sachgerecht und schon lange überfällig. Vielfach wurde bisher der Erfolg von Jugendhilfemaßnahmen dadurch gefährdet oder zunichte gemacht, dass Hilfen kurzfristig zum 18. Geburtstag rechtswidrig eingestellt wurden. Diese Praxis wird somit zukünftig der Vergangenheit angehören.

C) Änderungsvorschläge

Keine.

Artikel 1, Nr. 33**Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung – § 45 SGB VIII****A) Beabsichtigte Neuregelung**

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. ²Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. **der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,**
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind **und durch den Träger gewährleistet werden,**
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. **zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.**

³Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. **in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,**
2. **Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder**
3. **wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.**

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt,
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen **sowie**

3. **nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.**

B) Stellungnahme

Mit der Einführung der Zuverlässigkeitsprüfung werden die Träger der freien Jugendhilfe unter einen Generalverdacht gestellt – das wird vom bpa ausdrücklich abgelehnt. Zumindest wurde die Kritik des bpa am vorhergehenden Gesetzentwurf aufgegriffen und das Kriterium der Zuverlässigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne ausreichend konkretisiert.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung die Möglichkeit der Beschwerde außerhalb der Einrichtung gewährleisten kann. Die Formulierung „außerhalb der Einrichtung“ ist sehr unspezifisch. Die Einrichtung kann nur auf bestehende Beschwerdemöglichkeiten etwa bei der Ombudsstelle oder der Heimaufsicht hinweisen.

Mit den vorgesehenen Änderungen in § 45 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII wird ein massiver Aufwand zu Lasten der Träger von Einrichtungen entstehen, dessen Nutzen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen sich nicht erschließt und insgesamt unverhältnismäßig ist. Auch werden Forderungen gestellt oder postuliert, die unklar bzw. sogar irreführend sind. Was sind zum Beispiel die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung und wie sollen diese nachgewiesen werden? Einzelne Heimaufsichten haben bereits angekündigt, dass sie zukünftig alle Buchhaltungsunterlagen anfordern werden. Gemeint sind doch aber Vorgaben des Steuer- und des Handelsrechts. Diese sind jedoch je nach Größe des Betriebs und auch anderer Merkmale (z.B. Umsatzhöhe, Organisationsform) unterschiedlich.

Noch problematischer ist die Bezugnahme auf Grundsätze bei der Aktenführung, da es noch nicht einmal eine klare Definition des Begriffs „Akte“ gibt, geschweige denn wie diese dann „ordnungsgemäß“ zu führen sei.

Auch irritiert die vorgesehene Mindestaufbewahrungsfrist. Hier kann der Eindruck entstehen, dass für Einrichtungen der Jugendhilfe generell eine dreijährige Aufbewahrungsfrist gelte. Das Handelsrecht oder andere Rechtsvorschriften sehen aber wesentlich längere Aufbewahrungsfristen vor.

Grundsätzlich ist nicht ersichtlich, warum eine Konkretisierung der trägerbezogenen Pflichten hinsichtlich der anzufertigenden Aufzeichnung bedarf. Es besteht hier kein Regelungsbedarf.

C) Änderungsvorschläge

§ 45 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(2) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. ²Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb ~~und außerhalb~~ der Einrichtung gewährleistet **und an geeigneten Stellen außerhalb der Einrichtung ermöglicht** werden.

³Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen **nach § 45** verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, **sowie**
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt

sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen **sowie**.

- ~~3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.~~

Artikel 1, Nr. 35 Prüfung – § 46 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelungen für die Prüfungen durch die zuständige Behörde werden verschärft.

B) Stellungnahme

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen ist von grundlegender Bedeutung. Hierfür bedarf es einer fachlich und personell gut ausgestatteten überörtlichen Heimaufsicht, die in der Lage ist, kompetent und zuverlässig zu beraten sowie rechtssicher ihre Aufsichts- und Kontrollfunktionen auszuüben. Hier sieht der bpa mehr ein Vollzugsdefizit der bestehenden Gesetze als die Notwendigkeit, ordnungsrechtliche Regelungen zu verschärfen. Vielmehr regt der bpa an, die Tätigkeit der Heimaufsicht im Rahmen der Jugendhilfe vom Grunde her zu evaluieren, um valide Kriterien zu entwickeln, durch welche Bedingungen und gesetzliche Grundlagen der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen durch die Heimaufsicht effektiv gewährleistet werden kann.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat zu einer erhöhten Sensibilisierung für Kindeswohlbeeinträchtigende Ereignisse und Entwicklungen bei den Einrichtungsträgern geführt. Die Landesjugendämter selbst führen den erheblichen Anstieg der Meldungen darauf zurück und bewerten dies als Erfolg des Gesetzes, wie dem Bericht zum Projekt „Wirkung des Bundeskinderschutzgesetz – wissenschaftliche Grundlagen“ zu entnehmen ist (DJI 2015, S. 30). Damit einher geht aber auch ein erhöhter Beratungs- und Kontrollaufwand der Landesjugendämter. Weder dieser erhöhte Aufwand noch die Veränderungen hinsichtlich der Betriebserlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII führten jedoch zu entsprechender Kompensation bei den Behörden. Im Bereich der Heimaufsicht gab es nur bei ganz wenigen Landesjugendämtern einen geringfügigen Stellenzuwachs.

Die Landesjugendämter selber beschreiben eine Belastungssituation, in der sie sich „eine gesetzliche Unterstützung im Sinne von Fallzahlenbegrenzungen oder anderen angemessenen Formen der Personalbemessung [wünschen], damit der Beratungs- und Kontrollauftrag der Heimaufsicht auch realisiert werden kann“ (DJI 2015, S. 49).

Der bpa sieht keine Notwendigkeit für gesetzliche Änderungen, solange diese Fragen nicht geklärt sind. Schon heute können die Heimaufsichten ihrem gesetzlichen Auftrag häufig nicht sachgemäß nachkommen – ein Mehr an Rechten und Eingriffsmöglichkeiten ändert an dieser Situation nichts. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Situation sich noch mehr verschlimmert. Auch in den bekannten Fällen „Friesenhof“ und „Merseburg“ zeigt sich, dass die gesetzlichen Grundlagen durchaus ausreichen, aus unterschiedlichen Gründen die Heimaufsichten aber nicht in der Lage waren, diese in ein rechtssicheres Verwaltungshandeln umzusetzen. Dies erfordert auch, dass der rechtswidrigen Verlagerung der Aufgaben der Heimaufsicht auf die kommunale Ebene endgültig ein Riegel vorgeschoben wird (vgl. Eschelbach S. 972 RN 1 in Münder et al. 8. Aufl.2019). **Eine Doppelfunktion der Kommunen als Kostenträger und gleichzeitig als Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall zu vermeiden** und schwächt nur die grundsätzlich erstmal auf Beratung ausgelegte Funktion der Heimaufsicht. Eine effektive Stärkung der Heimaufsichten gelingt nur durch personell und fachlich gut ausgestatteten Landesjugendämtern, die dann in der Lage sind, die vielfältigen und anspruchsvollen Herausforderungen der Jugendhilfe zu gestalten und in rechtssicheres Handeln umzusetzen. **Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht dazu geeignet, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu verbessern.** Durch den Verzicht darauf, dass die Prüfung vor Ort zu erfolgen hat, ist vielmehr zu befürchten, dass vorrangig Unterlagen angefordert werden, um möglichst hohe Prüfungszahlen nachweisen zu können, ohne dass sich die Heimaufsicht ein konkretes Bild von der Einrichtung und der Situation vor Ort machen – also von dem Ort, an dem die Kinder und Jugendlichen leben. So entsteht nur ein mehr an Bürokratie, weniger Beratung, weniger Präsenz in den Einrichtungen und somit keine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen.

C) Änderungsvorschläge

Die vorgesehenen Änderungen in § 46 SGB VIII werden gestrichen.

Artikel 1, Nr. 36 Meldepflichten – § 47 Absatz 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

B) Stellungnahme

Die Vorschrift in § 47 Absatz 2 SGB VIII geht zu weit. Nach dieser Regelung müssten bei jeder Meldung eines Ereignisses oder einer Entwicklung, die geeignet ist, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unter anderem alle belegenden Jugendämter unverzüglich informiert werden. Hierdurch wird ein unnötiger bürokratischer Aufwand betrieben, ohne einen entsprechenden Nutzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu erreichen. Es mag Fälle geben, in denen im notwendigen Umfang relevante Informationen zwischen Einrichtung, belegendem Jugendamt, dem örtlich zuständigen Jugendamt und der zuständigen Behörde in geeigneter Weise ausgetauscht werden müssen. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet die Voraussetzungen dafür in seiner Unbestimmtheit aber gerade nicht. Es wird noch nicht einmal deutlich, welcher Schutzzweck überhaupt erreicht werden soll.

Die vorgesehene Regelung könnte sich am Ende sogar als kontraproduktiv erweisen und es könnte ungewollt zu einer Schwächung des Kinderschutzes kommen. Diese Regelung macht nur Sinn bei strukturellen Problemen einer Einrichtung – also besonderen Ereignissen, die strukturell eine Möglichkeit der Gefährdung des Kindeswohls mit sich bringen. Manchmal zeigen sich aber strukturelle Gefährdungen erst über die Anzahl der gemeldeten Einzelfälle, die aber weniger werden könnten, weil ein Träger momentan noch eher nach der Prämisse „lieber einmal zu viel als einmal zu wenig“ meldet. Hier eröffnen sich dann auch Ansatzpunkte der beratungsorientierten Heimaufsicht. Dies könnte unterbleiben, wenn der Träger davon ausgehen muss, dass jede Meldung an jedes belegende Jugendamt geht. Hier sollte nicht aufgrund von Einzelfällen – denen auch anderes begegnet werden kann – eine Regelung für alle Einrichtungen so geändert werden, dass im Ergebnis der Kinderschutz nicht verbessert, sondern geschwächt wird. Dies wäre ein Pyrrhussieg.

C) Änderungsvorschläge

§ 47 Absatz 2 SGB VIII wird gestrichen.

Artikel 1, Nr. 37 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten – § 50 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) ¹Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. ²**In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor.** ³In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. ⁴Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. ⁵§ 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.

B) Stellungnahme

Durch die vorgesehenen Änderungen in § 50 Absatz 2 SGB VIII muss das Jugendamt den Hilfeplan in den angeführten Verfahren vorlegen bzw. bei anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen auf Anforderung des Familiengerichts vorlegen. Diese Regelung hält der bpa für problematisch. Im Wissen, dass der Hilfeplan bei Gericht vorgelegt werden muss, kann diese Regelung das Hilfeplanverfahren dahingehend belasten, dass sich entweder Eltern nicht vollständig auf das besondere Verfahren einlassen oder dass versucht werden könnte, das Hilfeplanverfahren „strategisch“, beispielsweise für Sorgerechtsstreitigkeiten, zu missbrauchen. Beides wäre für die Leistungen der Hilfe zur Erziehung kontraproduktiv. Daher sollte auf die geplante Änderung verzichtet werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 50 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII wird nicht geändert.

Artikel 1, Nr. 42
Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss –
§ 71 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 2 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII angehören.

B) Stellungnahme

Es ist zielführend, dass dem Jugendhilfeausschuss auch selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratendes Mitglied angehören. Weiterhin gilt es allerdings, die Diskriminierung privater Anbieter abzubauen.

Private Träger der freien Jugendhilfe und deren Verbände leisten einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe. Trotzdem sind sie vielfach noch immer im Verhältnis zu den Wohlfahrtsverbänden benachteiligt – allein aufgrund der Organisationsform. Die Leistungen, die die privaten Träger der freien Jugendhilfe dem Gemeinwohl erbringen, sind unbestritten.

Der bpa schlägt daher eine grundsätzliche Gleichbehandlung der maßgeblichen Verbände, die einen Zusammenschluss von Trägern der freien Jugendhilfe bilden, mit den Wohlfahrtsverbänden vor. Somit ist auch den maßgeblichen Verbänden ausdrücklich das Vorschlagsrecht im Rahmen des Jugendhilfeausschusses bzw. des Landesjugendhilfeausschusses einzuräumen.

C) Änderungsvorschläge

§ 71 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden **und anerkannten** Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände **sowie der maßgeblichen Verbände anderer Leistungserbringer** sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 71 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(5) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden ~~und anerkannten~~ Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind.

Förderung der freien Jugendhilfe – § 74 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Bei der Förderung von Kindertagesstätten findet schon seit Langem keine Diskriminierung einzelner Träger mehr statt und auch eine Eigenleistung wird nicht mehr gefordert. Um bestehende Diskriminierung privater Träger auch bei der Förderung nach § 74 zu überwinden, ist § 74 entsprechend zu ändern.

C) Änderungsvorschläge

§ 74 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet; **und**
3. **gemeinnützige Ziele verfolgt,**
4. ~~eine angemessene Eigenleistung erbringt und~~
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

§ 74 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

§ 74 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Förderung von ~~anerkannten~~ Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – § 75 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII muss ein Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden möchte, gemeinnützige Ziele verfolgen. Ausweislich der damaligen Beschlussempfehlung vom 21.03.1990 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG)“ wird mit der Normierung gemeinnütziger Ziele in Absatz 1 Nummer 2 ausdrücklich nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden (Bundestags-Drucksache 11/6748, S. 82). Vielmehr wird eine Gemeinnützigkeit und Anerkennung als freie Träger der Jugendhilfe auch für andere private Träger ermöglicht, sofern diese im Übrigen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten können. Es wurde bisher allerdings kein eigenständiger jugendhilferechtlicher Begriff der Gemeinnützigkeit definiert, so dass letztlich doch auf die steuerrechtliche Definition der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung zurückgegriffen wird. Dies führt jedoch vielfach zu einer Ungleichbehandlung innerhalb der Träger der freien Jugendhilfe, die nicht zu rechtfertigen ist.

Der bpa schlägt vor, die Gemeinnützigkeit im jugendhilferechtlichen Sinne in Anlehnung an die bewährte Definition für das Gemeinwohl, wie sie die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD) vorsieht, zu definieren.

Dort sind ebenso wie in der Kinder- und Jugendhilfe auch andere gemeinwohlorientierte Träger zugelassen. Nach den Anerkennungsrichtlinien BFD erfüllen einerseits juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, immer Aufgaben des Allgemeinwohls. Dies gilt auch für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften, die sogenannte Zweckbetriebe sind, wie Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung – AO) und die in § 68 Abgabenordnung aufgeführten einzelnen Zweckbetriebe, unter anderem im Kinder-, Jugend- und Behindertenbereich. Dem Gemeinwohl dienen aber auch andere Einrichtungen, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und insbesondere nach § 4 Nummer 14b) Satz 1 und Satz 2 Doppelbuchstabe aa bis gg, 15, 16 und 18, 20 bis 25, 27 des Umsatzsteuergesetzes von der

Umsatzsteuer befreit sind bzw. als Einrichtungen die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen.

Alternativ zur Einführung eines jugendhilferechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriffs kann § 75 SGB VIII aufgehoben werden.

C) Änderungsvorschläge

§ 75 Absatz 1 SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. ~~gemeinnützige Ziele verfolgen dem Gemeinwohl dienen,~~
3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

ALTERNATIV:

1. In § 75 SGB VIII wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) ¹Gemeinnützige Ziele im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfolgt ein Träger, der dem Gemeinwohl dient. ²Dem Gemeinwohl dienen Einrichtungen und Dienste, soweit sie besonders schützenswerte Leistungen für die Allgemeinheit erbringen und von der Umsatzsteuer nach § 4 Nummer 23 bis 25 des Umsatzsteuergesetzes befreit sind oder die dort genannten Voraussetzungen nach dem Sozialrecht erfüllen. ³Eine juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nach § 5 Abs.1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, erfüllen immer Aufgaben des Gemeinwohls. ⁴Satz 3 gilt auch für wirtschaftliche Zweckbetriebe dieser Körperschaften gemäß den §§ 66 und 68 Abgabenordnung.

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

ALTERNATIV:

§ 75 SGB VIII wird aufgehoben.

Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben – § 76 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Um die bestehende Diskriminierung einzelner Träger im SGB VIII zu überwinden, ist § 76 zu ändern. (Folgeänderung zur Aufhebung von § 75 SGB VIII)

C) Änderungsvorschläge

Die Überschrift von § 74 wird wie folgt geändert:

„Beteiligung ~~anerkannter Träger~~ **von Trägern** der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“

§ 76 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können ~~anerkannte~~ **alle** Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung ihrer Aufgaben nach den §§ 42, 42a, 43, 50 bis 52a und 53 Absatz 2 bis 4 beteiligen oder ihnen diese Aufgaben zur Ausführung übertragen, **die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.**

Artikel 1, Nr. 44

Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen – § 77 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) ¹Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme **sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. ²**Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen.** ³Das Nähere regelt das Landesrecht. ⁴Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

(2) **Wird eine Leistung nach § 37 Absatz 1 oder § 37a erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der Kosten der Inanspruchnahme nur verpflichtet, wenn mit den Leistungserbringern Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung geschlossen worden sind; § 78e gilt entsprechend.**

B) Stellungnahme

Das SGB VIII sieht zwei verschiedene Regelungen vor, um Verträge zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern zu schließen. Nur für stationäre und teilstationäre Angebote gilt bisher das Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII. Nur diese Leistungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. **Somit sind die Anbieter ambulanter Leistungen im Vergleich zu den Anbietern (teil-)stationärer Leistungen wesentlich schlechter gestellt.** Das SGB IX kennt diese Unterscheidung nicht. Das allgemeine Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach § 123 ff. SGB IX gilt sowohl für „ambulante“ wie auch „stationäre“ Leistungen.² Die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen sind rahmenvertrags- und schiedsstellenfähig. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des SGB VIII zu einer inklusiven Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen entsteht nun folgendes Problem:

²Die Unterscheidung zwischen ambulant, stationär und teilstationär ist im SGB IX gänzlich aufgehoben und wird daher hier nur zur Verdeutlichung der Sachlage in Anführungszeichen verwendet.

Ein Anbieter „ambulanter“ Leistungen der Eingliederungshilfe fällt zurzeit unter rahmenvertragliche Regelungen des SGB IX. Im Falle eines Dissenses mit dem Leistungsträger kann er entsprechend den Voraussetzungen aus § 126 SGB IX die Schiedsstelle anrufen. Wenn nun das Vertragsrecht im SGB VIII nicht angepasst wird, verlöre er zukünftig die Möglichkeit, die Schiedsstelle anzurufen. Nur weil seine Leistungen dann unter das SGB VIII fallen würden, würden keine rahmenvertraglichen Regelungen greifen, die eine besondere Bedeutung für die Etablierung qualitativer Standards haben, und im Falle eines Dissenses in den Verhandlungen könnte nicht mehr die Schiedsstelle angerufen werden, sondern müsste sogleich das zuständige Gericht angerufen werden. Der effektive Rechtsschutz der Leistungsanbieter würde schlagartig und ohne Not massiv verschlechtert werden.

Dem System der Regelung der Finanzbeziehungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu den freien und privaten Trägern fehlt es nach wie vor an einer überzeugenden Systematik (vgl. Kern in Schellhorn et al, Kommentar SGB VIII, 2017, 5. Aufl., S. 624). Dies liegt zu großen Teilen darin begründet, dass in der Jugendhilfe nur für (teil-)stationäre Leistungen das Vertragsrecht nach §§ 78a ff. SGB VIII gilt. Andere Leistungen unterliegen weiterhin § 77 SGB VIII. Das führt dazu, dass die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII für Streitigkeiten im Rahmen des § 77 SGB VIII nicht zuständig sind und auch keine Rahmenverträge gem. § 78f SGB VIII geschlossen werden. **Aufgrund der fehlenden Schiedsstellenfähigkeit haben Anbieter ambulanter Leistungen eine wesentlich schwächere Rechtsposition als Anbieter im Vertragsrecht gem. §§ 78a ff. SGB VIII.** Durch die fehlenden Rahmenverträge fehlt es an landesweiten Absprachen von Verfahrensgrundsätzen, welche Grundsätze zur Bemessung der Kosten gelten, wie eine mögliche Fortschreibung erfolgen soll und welche Qualitätsstandards zur Anwendung gebracht werden.

Die Regelung in § 77 SGB VIII stellt nur eine Rahmenregelung dar, die nach § 77 Satz 2 SGB VIII durch Landesrecht konkretisiert werden sollte. Es liegt natürlich nahe, hier auch die Regelungen der §§ 78b ff. SGB VIII entsprechend anzuwenden. Bisher haben die Länder jedoch von ihrer Ermächtigung kaum Gebrauch gemacht, womit es also bei der Rahmenregelung verbleibt.

Auch durch die angestrebte Änderung in § 77 SGB wird das Problem nicht behoben, weil das geteilte Vertragsrecht damit zementiert wird, anstatt es einheitlich und systematisch zu ordnen. Neben dem bestehenden Regelungsweg für (teil-)stationäre Leistungen wird ein weiteres Vertragsrecht aufgebaut, das aber die gleichen Inhalte abdecken soll: Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie ein angemessenes Entgelt. Es ist insbesondere für Leistungen, die im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden, inkonsequent, diese nicht in das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII

einzu beziehen. **Das Vertragsrecht gem. § 78a ff. SGB VIII hat sich in der Jugendhilfe bewährt und sollte daher auf alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis angewendet werden.**

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes wird somit auch die Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für alle Leistungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis sichergestellt. **Ein Schiedsverfahren ist der am besten geeignete Mechanismus, um in Fällen gescheiterter Vertragsverhandlungen einen gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Interessen herbeizuführen.** Dieser wird durch die paritätische Besetzung der Schiedsstelle und einen unparteiischen Vorsitzenden garantiert. Die Schiedsstellenfähigkeit vermeidet überflüssige Gerichtsverfahren und fördert die Verhandlungskultur.

Es ist daher schon seit Langem nicht mehr nachvollziehbar, warum ambulante Leistungen im SGB VIII nicht in das Vertragsrecht nach § 78a ff. SGB VIII einbezogen sind. In anderen Sozialbereichen ist es unbekannt, dass das Vertragsrecht nach den Kriterien ambulant und (teil-)stationär getrennt wird. Eine solche Unterscheidung im Vertragsrecht und somit den Möglichkeiten des effektiven Rechtsschutzes ist sachlich nicht begründbar und nicht mehr zeitgemäß. Gänzlich unverständlich würde es werden, wenn im Zuge der Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe „ambulante“ Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX durch eine Verschiebung in den Regelungsbereich des SGB VIII auf einmal den Rechtsschutz der Schiedsstelle verlören und auch nicht mehr rahmenvertraglich abgesichert wären. Dies wäre nicht vermittelbar und ist zu vermeiden.

C) Änderungsvorschläge

§ 77 wird aufgehoben.

Im Übrigen wäre es durchaus sinnvoll, auch den Rahmenvertrag selber schiedsstellenfähig zu gestalten. Siehe dazu die Ausführung zu § 78f SGB VIII, Seite 64.

Artikel 1, Nr. 45 Arbeitsgemeinschaften – § 78 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. ²In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen **und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.** ³Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

B) Stellungnahme

In der Praxis sind in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII alle freien Träger vertreten, was fachlich und sachlich auch richtig ist. Die Gesetzesnorm stellt aber weiterhin eine Diskriminierung dar und ist der gelebten Praxis anzupassen. Gerade im Hinblick auf die sozialräumliche Ausgestaltung von Leistungen der Jugendhilfe ist die Vernetzung und das Zusammenwirken aller Beteiligten unerlässlich. Des Weiteren lässt es sich nicht nachvollziehen, wie eine inklusive Jugendhilfe mit exklusiven Strukturen geschaffen werden soll.

C) Änderungsvorschläge

§ 78 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die **anerkannten** Träger der freien Jugendhilfe **sowie die Träger geförderter Maßnahmen** vertreten sind.

Artikel 1, Nr. 46

Anwendungsbereich – § 78a SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a) gelten.

B) Stellungnahme

Kein anderes Sozialleistungsrecht kennt ein geteiltes Vertragsrecht, wie das in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier besteht dringender Reformbedarf – siehe die Ausführungen oben zu § 77 SGB VIII. Das Vertragsrecht nach den §§ 78a ff. SGB VIII soll entsprechend für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, die nicht förderungsfinanziert sind.

C) Änderungsvorschläge

§ 78a SGB VIII wird wie folgt gefasst:

Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung aller Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 42a), die nicht über Förderungen nach § 74 finanziert werden.

Artikel 1, Nr. 47

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts – § 78b SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; **dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.**

(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. ²**Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.**

B) Stellungnahme

Hier ist zu betonen, dass die in § 79a Satz 2 SGB VIII angeführten Qualitätsmerkmale im Rahmen der Vereinbarungen berücksichtigt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung obliegt aber allein den Vertragspartnern. Ansonsten muss § 78 Absatz 1 SGB VIII an § 78a SGB VIII sprachlich angepasst werden.

Des Weiteren weist der bpa darauf hin, dass es sich bei den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in § 78b SGB VIII nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) um eine semantische Doppelung handelt und der Begriff der Sparsamkeit keine weitergehende Bedeutung haben kann als der Begriff der Wirtschaftlichkeit (BSG, Urteil vom

7.10.2015, Aktenzeichen B 8 SO 21/14 R). Jeder Leistungserbringer, der wirtschaftlich handelt, ist damit auch gleichzeitig sparsam. Insofern sollte die Neufassung der Regelung im SGB VIII dazu genutzt werden, auf den Begriff der Sparsamkeit im Sinne der Rechtsklarheit zu verzichten. Außerdem würde der bpa es begrüßen, wenn auch im SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, dass die kalkulierten Personalkosten bis zur Höhe tariflich vereinbarter Entgelte nicht als wirtschaftlich unangemessen abgelehnt werden dürfen.

Sprachlich wird vorgeschlagen, den Begriff „Auslandsmaßnahmen“ zu vermeiden und grundsätzlich von „Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht“ werden, zu sprechen. Da die Buchstaben c und d in § 38 Absatz 2 Nummer 2 Teil der Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII sind, sind diese in § 38 SGB VIII aufzuheben.

C) Änderungsvorschläge

§ 78b SGB VIII wird wie folgt geändert:

(1) ~~Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung~~ **Werden Leistungen nach diesem Buch** erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem ~~Träger der Einrichtung~~ **Leistungserbringer** oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind; dazu zählen auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2.

(2) ¹Die Vereinbarungen sind mit den ~~Trägern~~ **Leistungserbringern** abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, ~~und~~ **Wirtschaftlichkeit** ~~und~~ **Sparsamkeit** zur Erbringung der Leistung geeignet sind. ²**Die kalkulierten Personalkosten sind bis zur Höhe tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien als wirtschaftlich anzuerkennen.** ²³Vereinbarungen über die Erbringung von ~~Auslandsmaßnahmen~~ **Leistungen, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden** dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe ~~a bis d~~ **a und b** erfüllen.

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen – § 78c SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Der bpa regt an, in § 78c SGB VIII eine gesetzliche Klarstellung darüber herbeizuführen, dass Entgelte nur dann leistungsgerecht sind, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten angemessene Aufschläge für Wagnis und Gewinn berücksichtigen. Jeder Leistungsanbieter trägt ein Verlustrisiko, etwa als Folge von Personalengpässen und Stellenneubesetzungen bzw. Abfindungen infolge nicht vorhersehbarer Preisentwicklungen, Fremdkapitaleinsätzen, Belegungsschwankungen oder unvorhersehbaren erforderlichen Investitionen. Umgekehrt muss die Vergütung dem Leistungsanbieter aber auch die Möglichkeit bieten, bei einer realistischen Auslastung Gewinne zu erzielen, die ihm als Überschuss verbleiben können. Denn seit der Abschaffung des Selbstkostendeckungsprinzips ist der Leistungsanbieter nicht nur einem Verlustrisiko unterworfen, sondern ihm steht ein Ausgleich für das Wagnis und ein Gewinn zu. Folgerichtig soll der in § 78d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zum Ausdruck gebrachte Grundsatz der Prospektivität der Verhandlungen verhindern, dass Vergütungen nachträglich nach den bereits entstandenen Kosten abgerechnet werden, also ein Gewinn- oder Verlustausgleich ohne Rücksicht auf die im Leistungszeitpunkt gültigen Vereinbarungen durchgeführt wird. Somit muss auch in der Kinder- und Jugendhilfe die Vergütung den Leistungsanbieter in die Lage versetzen, Wagnis und Gewinn abzubilden, anstatt das Wagnis bei der Einrichtung zu belassen und einen möglichen Überschuss nach Auslaufen des Vereinbarungszeitraumes bei dieser abzuschöpfen.

Des Weiteren würde es der bpa begrüßen, wenn dem Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsträger ein Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe eingeräumt würde. Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses mit den dabei bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigten, Leistungserbringern und Leistungsträgern hat der Leistungserbringer nach bisher geltender Rechtslage einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Leistungsträger erst mit dessen Schuldbeitritt.

Den Anspruch der Leistungsberechtigten gegen die Träger der Jugendhilfe auf Übernahme der Kosten kann der Leistungserbringer nicht einklagen.

Erst mit der Leistungsbewilligung erklärt der Träger der Jugendhilfe im Einzelfall einen Schuldbeitritt zur zivilrechtlichen Verpflichtung des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer. Dieser Schuldbeitritt führt in der Theorie zu einem unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der Jugendhilfe.

In der Praxis leistet dagegen der Träger der Jugendhilfe regelmäßig aus Praktikabilitätsgründen unmittelbar an den Leistungserbringer. Es ist daher sachgerecht, dass sich künftig im Gesetz die bestehende Praxis widerspiegelt und dem Leistungserbringer ein unmittelbarer Zahlungsanspruch gegen den Träger der Jugendhilfe eingeräumt wird.

C) Änderungsvorschläge

§ 78c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den **in der Einrichtung** zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen ~~der Einrichtung~~

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der **Träger der Einrichtung Leistungserbringer** sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der **Träger Leistungserbringer** muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

§ 78c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(2) ¹Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein; **leistungsgerecht sind Entgelte dann, wenn sie neben den prospektiven Gestehungskosten jeweils einen angemessenen Aufschlag für Wagnis und Gewinn berücksichtigen.**

§ 78c Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

⁵Der Leistungserbringer hat gegen den Träger der Jugendhilfe auf Grundlage der abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber dem Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen – § 78e SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Folgeänderung zu Änderung § 78a SGB VIII.

C) Änderungsvorschläge

§ 78e Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) ¹Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung **oder der Dienst** gelegen ist. ²Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in ~~der~~ **einer** Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

Rahmenverträge – § 78f SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Siehe die Ausführungen zu § 77 SGB VIII (Seite 54). Durch die Schiedsstellenfähigkeit der Rahmenverträge werden diese gestärkt. Im Bereich des SGB XI hat sich diese Praxis bewährt.

C) Änderungsvorschläge

Es wird folgender Satz an § 78f SGB VIII angefügt:

³Kommt ein Rahmenvertrag innerhalb von sechs Monaten ganz oder teilweise nicht zustande, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zu Vertragsverhandlungen aufgefordert hat, wird sein Inhalt auf Antrag einer Vertragspartei durch die Schiedsstelle nach § 78e festgesetzt. Satz 1 gilt auch für Verträge, mit denen bestehende Rahmenverträge geändert oder durch neue Verträge abgelöst werden sollen.

Schiedsstelle – § 78g SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

B) Stellungnahme

Die Änderung von Absatz 1 Satz 2 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 78a SGB VIII.

Des Weiteren erscheint es grundsätzlich als sinnvoll, wie für das SGB IX und das SGB XII, die Zuständigkeit in die Sozialgerichtsbarkeit zu legen. So werden auch mögliche Verwerfungen in der Rechtsprechung in Bezug auf die Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach SGB IX vermieden.

C) Änderungsvorschläge

§ 78g Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der **Einrichtungen Leistungserbringer** zu besetzen.“

§ 78g Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den **Verwaltungsgerichten Sozialgerichten** gegeben.

Artikel 1, Nr. 50 Jugendhilfeplanung – § 80 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können, (...)

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

B) Stellungnahme

In § 80 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII wird als weitere Zielsetzung das bedarfsgerechte, aufeinander abgestimmte Zusammenwirken der unterschiedlichen Leistungsangebote im Lebens- und Wohnbereich der jungen Menschen und ihrer Familien angeführt und damit die Intention der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung im Rahmen der Jugendhilfeplanung unterstrichen. Hierdurch wird auch noch einmal deutlich, dass die Begrenzung der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen nicht mehr zeitgemäß ist. Eine sozialraumorientierte Jugendhilfe bedarf der Zusammenarbeit aller Träger der Jugendhilfe. § 80 Absatz 3 SGB VIII beschreibt die Verpflichtung, dass die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niederschwelliger ambulanter Hilfen nach § 36a Absatz 2 SGB VIII auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung beinhaltet. Die Regelung ist unnötig, da sie Regelungsinhalt der Vereinbarungen nach den §§ 78a ff. SGB VIII sind.

C) Änderungsvorschläge

§ 80 Absatz 3 SGB VIII wird gestrichen.

Antrag der FDP-Fraktion Umfang der Heranziehung – § 94 SGB VIII

A) Beabsichtigte Neuregelung

~~(6) ¹Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Abs. 2 genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. ²Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. ³Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.~~

B) Stellungnahme

Im Entwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist vorgesehen, den Kostenbeitrag junger Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Nettoeinkommens zu beschränken. Diese Regelung begrüßt der bpa ausdrücklich. Die bisherige Kostenheranziehung wird von den meisten jungen Menschen als ungerecht erlebt und sie fühlen sich zu benachteiligt. Des Weiteren wird damit kein Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Nebenjobs etc. gesetzt. Des Weiteren führte der bisherige Kostenbeitrag dazu, dass junge Menschen teilweise die Hilfe frühzeitig beendeten, um ihr selbstverdientes Geld behalten zu können. Dadurch wurde der langfristige Erfolg der Hilfe mitunter gefährdet. Auch wurde die gesetzliche Vorgesehene Ermessensausübung der Jugendämter bei der Festsetzung des Kostenbeitrags häufig missachtet und pauschal ein Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent des Einkommens festgelegt. Von daher ist die vorgesehene Regelung, dass höchstens 25 Prozent des Einkommens als Kostenbeitrag festzusetzen ist, ein großer und wichtiger Schritt.

Das im Antrag angeführte Argument, dass bei einer Absenkung des Kostenbeitrags auf 25 Prozent des Nettoeinkommens der Verwaltungsaufwand in keinem positiven Verhältnis zu den Erlösen aus dem Kostenbeitrag steht, ist durchaus zu beachten. Dies spricht dafür, hier nochmal zu prüfen, ob sich dieser Aufwand noch rechtfertigen lässt. Andererseits ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass für junge Menschen das Jugendamt für ihren Lebensunterhalt und ihre Krankenhilfe aufkommt. Das rechtfertigt einen Kostenbeitrag der jungen Menschen. Allerdings wird dies von den jungen Menschen anders erlebt. Sie nehmen primär wahr, dass sie ihr selbstverdientes Geld abtreten müssen. Aus Sicht der jungen Menschen wäre es

daher eine Überlegung wert, auf die Erhebung eines Kostenbeitrages vollständig zu verzichten, gleichzeitig aber – bei dauerhaften Einnahmen und ab einer bestimmten Höhe – das Bekleidungsgeld und den Barbetrag (Taschengeld) zu kürzen. Bei einem Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 25 Prozent würde mit viel Aufwand der Kostenbeitrag erhoben, um im Gegenzug wieder einen großen Teil dessen als Bekleidungsgeld und Barbetrag „zurückgegeben“.

C) Änderungsvorschläge